



Netzwerkstelle
Kinderschutz/
Kindergesundheit



Landkreis Mayen-Koblenz
Abteilung Kinder, Jugend
und Familie

Stadt Koblenz
Amt für Jugend, Familie
Senioren und Soziales

Datenschutzforum Protokoll vom 11.11.2015

**Der folgende Fragenkatalog wurde beantwortet von Frau Hoff,
Rechtsanwältin in Koblenz**

Datenschutz / Schweigepflichtproblematik

Frage 1: Kontaktaufnahme zu Einrichtungen – Auskunft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Frage 2: Einrichtung einer Cloud für Fotos in einer Kindertageseinrichtung

Frage 3: Emails zwischen Lehrkräften

Frage 4: Mitteilung von nichtmeldepflichtigen Krankheiten durch Aushang in einer Kindertagesstätte

Frage 5: Zugriff eines Kita-Trägers auf die Mitarbeiterdaten

Frage 6: Beteiligte beim Elterngespräch in einer Einrichtung

Frage 7: Teilnehmer eines Elternabends in der Schule

Frage 8: Zustimmung zu einer Schulanmeldung und einer Schulabmeldung

Frage 9: Beantragung von ambulanten Erziehungshilfen

Zu 1. Kontaktaufnahme – Auskunft bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Einrichtungen untereinander

Wenn es sich nicht um eine akute Kindeswohlgefährdung handelt, brauchen die miteinander sprechenden Mitarbeiter verschiedener Einrichtungen grundsätzlich eine Schweigepflichtentbindung der sorgeberechtigten Eltern. Dies gilt auch gegenüber dem Jugendamt.

- Einrichtungen -> Jugendamt

Geht beim Jugendamt eine Meldung mit Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung ein, muss der ASD – Sachbearbeiter zur Risikoeinschätzung weitergehende Informationen ermitteln. Dazu werden eventuell Daten, die er nur über die die Kinder betreuenden Einrichtungen zu erhalten sind benötigt. Das Jugendamt hat somit einen begründeten Verdacht auf akute Kindeswohlgefährdung und darf Auskunft von einer Einrichtung erhalten. Es handelt sich bei jeder Verdachtsmeldung um eine Einzelfallentscheidung des JA, ob das Risiko für das Kind entsprechend akut eingeschätzt wird. Die Begründung selbst darf der Einrichtung nur in zwingenden Gründen benannt werden. Die Einrichtung muss die Datenweitergabe dokumentieren.

- Erweiterte Informationen -> über Geschwisterkinder

Wenn es sich bei der Meldung auf Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung nur um ein Kind handelt, was aber Geschwisterkinder hat, darf nur die Einrichtung seitens des Jugendamtes ohne Schweigepflichtentbindung kontaktiert werden, die das betreffende Kind betreut. Für Einrichtungen, in denen sich die Geschwisterkinder aufhalten, brauchen die Mitarbeiter des Jugendamtes eine Schweigepflichtentbindung der Eltern. Ausnahme ist hier, dass sich aus der Risikoeinschätzung für das einzelne Kind gewichtige Anhaltspunkte auf Kindeswohlgefährdung auch für die Geschwisterkinder ergeben.

Bezieht sich die Meldung auf Verdachtsmomente für Kindeswohlgefährdung von Anfang an auf mehrere Kinder einer Familie, dürfen auch die verschiedenen Einrichtungen der Kinder direkt kontaktiert werden.

Zu 2. Einrichtung einer Cloud für Fotos in einer Kindertageseinrichtung; auf die Cloud sollen die Eltern Zugriff haben

Hier gilt es besonders auf die Datensicherheit zu achten. Dies geschieht am besten mit einer Nutzungsregelung:

- Wer darf Zugriff auf die Cloud haben?
- Was wird gespeichert?
- Wie lange wird gespeichert?
- Was passiert mit den Fotos nach Ende der Speicherfrist?
- Wer darf die Bilder herunterladen?
- Was darf mit heruntergeladenen Bildern passieren?

Es dürfen nur die Personen Zugang zur Cloud haben, die sich mit den Nutzungsregelungen einverstanden erklären.

Wenn Eltern oder auch nur ein Elternteil ihr Einverständnis zur Einrichtung der Cloud nicht geben, muss vermieden werden, Bilder ihrer Kinder dort zu speichern.

Diese Nutzungsregelungen sollten auch in angepasster Form für andere Speichermedien verwendet werden, auf die Eltern Zugriff haben, z.B. Bilder-CD einer Klasse nach Klassenfahrt.

Es wird noch einmal der Hinweis gegeben, dass Eltern bei Aufnahme ihrer Kinder in einer Einrichtung bereits ihr Einverständnis geben können für die Nutzung von Fotos. Dies kann sich beispielsweise auf die Homepage beziehen oder für regionale Medien und Flyer gelten. Hier muss auch darauf geachtet werden, dass Fotos von einer Homepage nicht heruntergeladen werden können, um nicht von anderen Personen weiterverwendet zu werden.

Sollte eine Einrichtung die Veröffentlichung von Fotos oder Filmmaterial in überregionalen Medien planen, muss eine gesonderte Einverständniserklärung der Eltern abgefragt werden. Fotos zu wissenschaftlichen Zwecken, die im Unterricht gemacht werden und die nicht veröffentlicht werden, z.B. im Unterricht von Referendaren, bedürfen keiner Erlaubnis der Eltern. Umfragen bei Schülern, auch anonyme Umfragen, sollten den Eltern angekündigt werden. Wenn die Lehrkräfte selbst die Umfragen auswerten, gibt es viele Kriterien, anhand derer sie ihre Schüler auch ohne Namen erkennen können.

Klassische Chroniken, wie Bilder von Abschlussklassen/Jahrgängen benötigen strenggenommen das Einverständnis aller Personensorgeberechtigten.

Zu 3. Emails zwischen Lehrkräften

An verschiedenen Schulen werden die schulinternen Mailadressen an die privaten Mailadressen der Lehrkräfte weitergeleitet. Hier gibt es nicht mehr die enge Datensicherheit des Intranets in der Schule. Eine Weiterleitung wäre somit nicht erlaubt.

Es gibt jedoch die Möglichkeit der Textverschlüsselung, z.B. in dem die Namen durch Zahlen ersetzt werden. Somit wäre der Inhalt der Mail anonymisiert.

Die Kommunikation im Intranet bedarf keines gesonderten Einverständnisses der Personensorgeberechtigten oder einer Verschlüsselung.

Zu 4. Mitteilung von nichtmeldepflichtigen Krankheiten durch Aushang in einer Kindertagesstätte

Sollten nichtmeldepflichtige Krankheiten in einer Kindertagesstätte öffentlich gemacht werden, darf dabei nicht der Name oder die Gruppe des betroffenen Kindes benannt werden. Es bietet sich an, im Aufnahmevertrag darauf hinzuweisen, dass solche Erkrankungen zur Sicherung des Gesundheitsschutzes der anderen Kinder durch Aushang benannt werden.

Zu 5. Zugriff eines Kita-Trägers auf die Mitarbeiterdaten

Ein Kita-Träger hat als Arbeitgeber den rechtmäßigen Zugriff auf die Mitarbeiterdaten in einer Einrichtung. Er darf deshalb die in der Einrichtung genutzten Passwörter wissen.

In vielen Einrichtungen werden Mitarbeitergespräche geführt, auf deren Dokumentation der Träger auch Zugriff hat. Sollte ein Mitarbeiter das nicht wollen, darf er ein solches Gespräch ablehnen.

Zu 6. Beteiligte beim Elterngespräch in einer Einrichtung

Wenn Eltern getrennt leben, aber das gemeinsame Sorgerecht haben, sollte die Einladung zum Elterngespräch an beide Sorgeberechtigte gehen. Neue Lebenspartner dürfen erst beim Gespräch anwesend sein, wenn beide Sorgeberechtigte damit einverstanden sind bzw. der getrennt lebende Elternteil nicht widerspricht. Vorher dürfen sie auch ausgeschlossen werden.

Zu 7. Teilnehmer eines Elternabends in der Schule

Wenn ein sorgeberechtigtes Elternteil einen neuen Lebenspartner zum Elternabend mitbringt, bietet es sich an, diesen den anderen Eltern vorzustellen. Es herrscht konkludentes Einverständnis zur Teilnahme, wenn niemand gegen die Anwesenheit dieser Person spricht. Allerdings wird davon ausgegangen, dass bei einem Elternabend keine individuellen Daten eines Kindes preisgegeben werden.

Zu 8. Zustimmung zu einer Schulanmeldung und einer Schulabmeldung

Grundsätzlich müssen **beide** sorgeberechtigten Elternteile die An- oder Abmeldung an einer Schule unterschreiben. Sollte ein Elternteil die Unterschrift z.B. aufgrund räumlicher Entfernung nicht leisten können, darf es informell zustimmen.

Zu 9. Beantragung von ambulanten Erziehungshilfen

Eine ambulante Erziehungshilfe muss von beiden sorgeberechtigten Partnern beantragt werden. Sollte ein getrennt lebender Elternteil die Unterschrift verweigern, kann diese gerichtlich ersetzt werden. Eine Weiterbewilligung bedarf keiner neuen Unterschrift, sondern wird im Hilfeplan unter Mitwirkung der Beteiligten an der Erziehungshilfe festgelegt.

Für das Protokoll:

Gabriele Teuner
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Sabine Schmengler
Stadtverwaltung Koblenz